Rudolf Mühlbauer Camerloherstraße 7 85737 Ismaning

12.02.2021

Einschreiben mit Rückschein (vorab per Email poststelle.hza-landshut@zoll.bund.de )

CC (vorab per Email <a href="mailto:sgg.hza-landshut@zoll.bund.de">sgg.hza-landshut@zoll.bund.de</a>)

Hauptzollamt Landshut
- persönlich Herrn Pieper
Behördenleiter HZA

Hauptzollamt Landshut
- persönlich Frau Knyrim
Leiterin Sachgebiet Vollstreckung

Postfach 1595 84003 Landshut Postfach 1595 84003 Landshut

Betreff: Beschwerde EILT

GZ 004017-2021-7500-G300001 W 351 708 423 vom 07.01.2021

Sehr geehrter Herr Pieper,

am 14.01.2021 habe ich anonym aus Ihrem Sachgebiet eine Vollstreckungsankündigung erhalten (Anlage 1). Am 20.01.2021 habe ich aufgefordert sich zu identifizieren und mir bis zum 03.02.2021 eine Kopie der referenzierten Vollstreckungsanordnung/-ersuchen vom 07.01.2021 zu senden (Anlage 2).

Daraufhin hat sich am 21.01.2021 Ihr Herr Bauer aus dem Sachgebiet Vollstreckung zu erkennen gegeben; sich aber geweigert mir eine Kopie des Vollstreckungsersuchens der DAK-Gesundheit zur Verfügung zu stellen. In Umkehrung des grundlegenden Rechtsprinzips hat er nicht etwa die ersuchende DAK-Gesundheit aufgefordert die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung zu beweisen, sondern mich aufgefordert, ich müsse die DAK-Gesundheit davon überzeugen ihr Ersuchen zurück zu ziehen. (Anlage 3)

Am 26.01.2021 habe ich die Vorstände der DAK-Gesundheit mit Zitaten der relevanten gesetzlichen Grundlagen detailliert darüber informiert, dass eine Vollstreckung nach VwVG gesetzeswidrig ist und dass nach einzuhaltender Zivilprozessordung (ZPO) für eine Zwangsvollstreckung ein vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid Voraussetzung ist. Ich habe weiterhin die Rückgängigmachung ihres gesetzeswidrigen Vollstreckungsersuchens bis zum 09.02.2021 gefordert (Anlage 4).

Eine Kopie dieses Schreibens (Anlage 4) habe ich ebenfalls am 26.01.2021 auch an Ihren Herrn Bauer gesandt. Im Begleitschreiben (Anlage 5) habe ich ihm deutlich zu verstehen gegeben, dass ihm nunmehr die Rechtslage für eine Vollstreckung bekannt ist und dass jedes weitere Tätigwerden ohne gesetzliche Basis für ihn den Straftatbestand § 257 Begünstigung StGB und Mitwirkung im Betrug der DAK-Gesundheit (§ 263 StGB) bedeutet, wobei beim Betrug bereits die Absicht strafbar ist.

Am 10.02.2021 habe ich eine Antwort von der DAK-Gesundheit erhalten, welche auf den 04.02.2021 datiert ist (Anlage 6). In diesem selbstermächtigt sich die DAK-Gesundheit mit Auszügen aus § 3 VwVG, obwohl dessen § 1 Abs. 2 die Anwendbarkeit des VwVG im Sozialrecht grundsätzlich ausschließt. Es darf

davon ausgegangen werden, dass eine Kopie dieses DAK-Schreibens vom 04.02.2021 bei Ihnen früher eingegangen ist, um die Mitwirkung am Betrug durch das Hauptzollamt Landshut zu befördern.

Am 11.02.2021 habe ich der DAK-Gesundheit erneut mitgeteilt, dass sie zur Durchsetzung ihres Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) die Absicht verfolgt § 1 VwVG, § 66 SGB X und §§ 699 ff der Zivilprozessordnung zu brechen (Anlage 7). Eine Kopie des Schreibens habe ich gestern (11.02.2021) vorab per Email um 10:33 Uhr an Ihren Herrn Bauer gesendet (Anlage 7, letzte Seite).

Heute am 12.02.2021 wurde mir von meiner Bank mitgeteilt, dass das Hauptzollamt mein Konto wegen Pfändung hat sperren lassen.

Ich fordere Sie in aller Deutlichkeit dazu auf dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Gesetze halten. Insbesondere fordere ich:

- die unverzügliche Freigabe meines Kontos mit sofortiger Mitteilung des Vollzugs,
- die Offenlegung der Grundlage dieses gesetzeswidrigen Vollstreckungsersuchens der DAK-Gesundheit W 351 708 423 vom 07.01.2021 wie bereits am 20.01.2021 gefordert bis zum 18.02.2021.
- die grundsätzliche Einräumung einer Einspruchsmöglichkeit durch mich gegen eine Zwangsvollstreckung, wie es ein rechtsstaatliches Verfahren vorsieht. Dies gleichbedeutend mit der Vorlage eines vom Amtsgericht verfügten Vollstreckungsbescheides durch Sie.

Selbstverständlich behalte ich mir weitere rechtliche Schritt vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer

## Anlagen:

- ANL1 20210114\_Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut
- **ANL2** 20210120\_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden
- **ANL3** 20210121\_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung
- **ANL4** 20210126\_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung\_cc DAK Verwaltungsrat
- ANL5 20210126\_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021\_Eingang 23-01-2021
- **ANL6** 20210210 Eingang\_20210204 datiert\_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht\_Eingang 10-02-2021
- **ANL7** 20210211\_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021\_Eingang 10-02-2021 (inkl Sendenachweis)